

# Perspektiven des Sorten- und Saatgutsystems in der EU und international

L. GIRSCH, N. BALAREZO und H.W. LUFTENSTEINER

## 1. Grundlagen zum Saatgut- und Sortenrecht für Futterpflanzen

Die wesentlichsten nationalen, internationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zum Thema „Saatgut und Sorten von Futterpflanzen“ betreffen:

1. die Sortenzulassung (RL-2002/53/EG, Saatgutgesetz 1997, 4. Teil, Sortenordnung)
  - DUS (Distinctness-Uniformity-Stability) = Registerprüfung (Basis - CPVO, UPOV)
  - VCU (Value-Cultivation-Use) = Wertprüfung (weitestreichend national definiert)
2. die Zulassung, Zertifizierung von Saatgut; Import-/Export-Anforderungen, Saatgutmischungen, Saatgutverkehrskontrolle (RL-1966/401/EWG, OECD-Saatgutschemata; ISTA-Regeln; Saatgutgesetz 1997, 1.-3. Teil + 5. Teil, Saatgutordnung)
3. den Sortenschutz (UPOV, CPVO, Sortenschutzgesetz)
4. Weitere unmittelbar relevante Rechtsmaterien für den Themenbereich „Saatgut und Sorten von Futterpflanzen“ finden sich in folgenden Bestimmungen:
  - a) International Treaty - PGR=Pflanzengenetische Ressourcen (Landwirtschaftliche Nutzung)
  - b) Phytosanitäre Bestimmungen
  - c) Bestimmungen für die Zulassung, Monitoring, Rückverfolgbarkeit von GVO
  - d) Koexistenzbestimmungen im Kontext zu GVO
  - e) Bestimmungen für BIO-Landwirtschaft
  - f) Bestimmungen zur Förderung - NEUE GAP, Entkoppelung

5. Neue Rechtsnormen mit unmittelbarer Relevanz für das Produkt „Saatgut und Sorten von Futterpflanzen“ sind:

- a) Bestimmungen zu Saatgutmischungen auf EU- und OECD-Ebene, deren Umsetzung in nationales Recht mit der Agrarrechtsänderungsgesetznovelle (2004) bereits erfolgt ist:
  - für Saatgutmischungen gilt freier Warenverkehr in der EU und die sogenannte Drittlandsäquivalenz
  - festgelegt ist das Erfordernis des Monitoring und der Prozessüberwachung sowie der Evaluierung durch eine nachlaufende Produktkontrolle
- b) Gemeinschaftsrecht für Versuchssaatgut sowie Saatgut von Sorten im Zulassungsprozess. Die Umsetzung in nationales Recht ist bereits erfolgt, eine Nachjustierung in Verordnungen folgt demnächst.
- c) Bestimmungen zu Erhaltungssorten einschließlich „Habitat-Saatgutmischungen“, dazu laufen in der EU derzeit Verhandlungen
- d) Autorisierung von Prüfungen im Sortenzulassungsverfahren auf nationaler Ebene (inkl. Einleitung von Prozessen zur Autorisierung der DUS-Prüfung in Sortenschutzverfahren durch CPVO)
- e) Umstellung der Förderungsbestimmungen auf „NEUE“ GAP (mit kommander Saison)

## 2. System der Sortenzulassung DUS-/Register-Prüfung: UPOV/ CPVO/national

Für die Zulassung von Sorten nach dem EG-Sorten- und Saatgutrecht sowie dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht liegen derzeit **keine** technischen Protokolle für Futterpflanzen des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) vor.

Somit sind bei der Zulassung die Prüfungsrichtlinien der UPOV anzuwenden oder wenn auch keine UPOV-Protokolle vorliegen, nationale Prüfungsrichtlinien anzuwenden.

Die EU-Vorgaben für die DUS-Prüfung sind wesentlich konkreter als jene zur VCU-Prüfung. Für die DUS-Prüfung von Sorten nach dem internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) gibt es Prüfungsrichtlinien für folgende Arten:

**Gräser** - *Agrostis* spp., *Bromus catharticus*, *B. sitchensis* und *B. auleticus*, *Dactylis glomerata*, *Festuca arundinacea*, *F. ovina*, *F. rubra*, *F. pratensis*, *F. arundinacea*, *Lolium multiflorum*, *L. perenne* L. & Hybriden, *Poa pratensis*, *Phleum bertolonii*, *P. pratense*

**Kleinsamige Leguminosen** - *Medicago sativa*, *Medicago X varia* Martyn, *Trifolium pratense*, *T. repens*, *T. subterraneum*

### VCU-/Wert-Prüfung; EU/national

Die Anforderungen an die Wertprüfungen sind in der EU nicht konkret und generell geregelt. Wertprüfungen umfassen zudem ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Pflanzenarten (d.h. nur Futterpflanzen) und betreffen keine andere Nutzungen wie etwa Rasengräser etc..

Die Anforderungen für die Wertprüfung werden primär durch die Mitgliedsstaaten festgelegt. Die Vorgaben der Anforderungen in den Mitgliedsstaaten müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

Aktuell ist eine amtliche DUS- und VCU-Prüfung in den bezughabenden EG-Richtlinien vorgeschrieben.

**Autoren:** HR Dipl.-Ing. Leopold GIRSCH, N. BALAREZO und H.W. LUFTENSTEINER, Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Spargelfeldstraße 192, A-1226 WIEN, leopold.girsch@ages.at

### 3. Konzeption und Strategie der „Sortenprüfung Neu“ in Österreich

#### 3.1 Zielsetzungen

- Verbesserung der Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes in Österreich
- In der Zielgruppenorientierung (einschließlich der Bewertung des Ressourceneinsatzes) Entflechtung von „Sortenzulassung“ und „Beschreibender Sortenliste“
- Berücksichtigung der Bio-Landwirtschaft in Zulassung und Beschreibender Sortenliste
- Erhaltung der österreichischen Kompetenz in VCU und DUS/Kontrolle in einem neuen Umfeld in der EU nach der Erweiterung
- Beschleunigung der Zulassung
- Verfügbarkeit von zuverlässigen Daten für den gezielten Einsatz von Pflanzensorten in der österreichischen Landwirtschaft (gesunde, hochwertige Nahrungsmittel, umweltschonende und nachhaltige Landbewirtschaftung, Wettbewerbsfähigkeit des Standortes für Landwirtschaft sowie vor- und nachgelagerter Bereiche)

#### 3.2 Maßnahmen zur Zielerreichung

- Anpassung der Kriterien für die VCU-Prüfung bei der Sortenzulassung an die EU-Mindestanforderungen sowie an die Anforderungen des landeskulturellen Wertes bei wissenschaftlich vertretbarem methodischen Ansatz (Anzahl der Umwelten - Prüfjahre/Standorte, Auswahl der Prüfkriterien, artenspezifisch), Evaluierung der Zulassungskriterien auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Einbeziehung der Wirtschaftsbeteiligten (Antragsteller, LWK's, Schulen, sowie weiterer Einheiten wie HBLFA Raumberg-Gumpenstein speziell für den Grünlandbereich) durch Autorisierung der VCU (als Voraussetzung für die Kompetenz)
- Fokussierung auf Kernkompetenzen (bestimmte Arten) in der DUS
- Fokussierung der (aller) Mittel des Bundes und soweit möglich der Länder, welche für Sortenprüfungen und Versuche eingesetzt werden mit dem

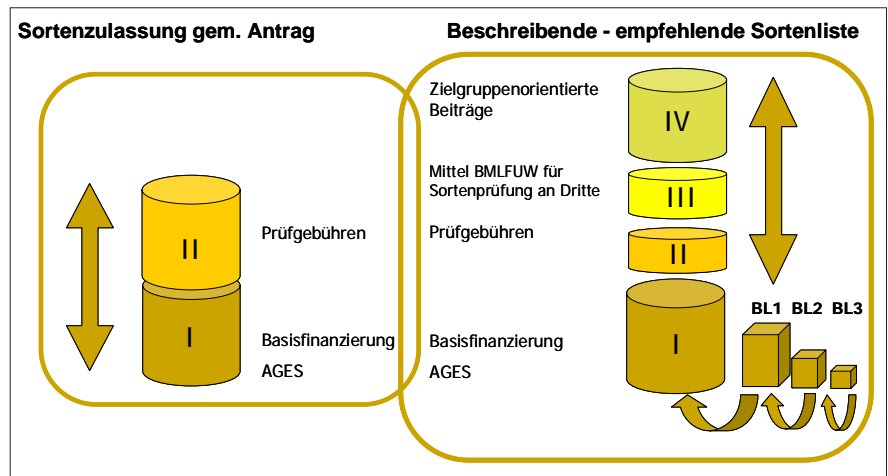


Abbildung 1: Finanzielle Ressourcen und Kostenbedeckung der „Sortenprüfung Neu“ in Österreich

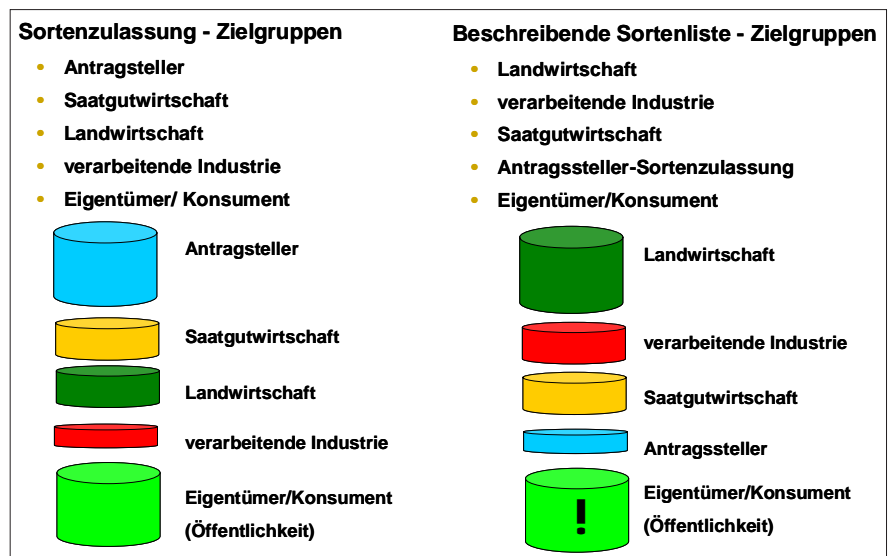


Abbildung 2: Zielgruppen der Sortenzulassung und der Beschreibenden Sortenliste

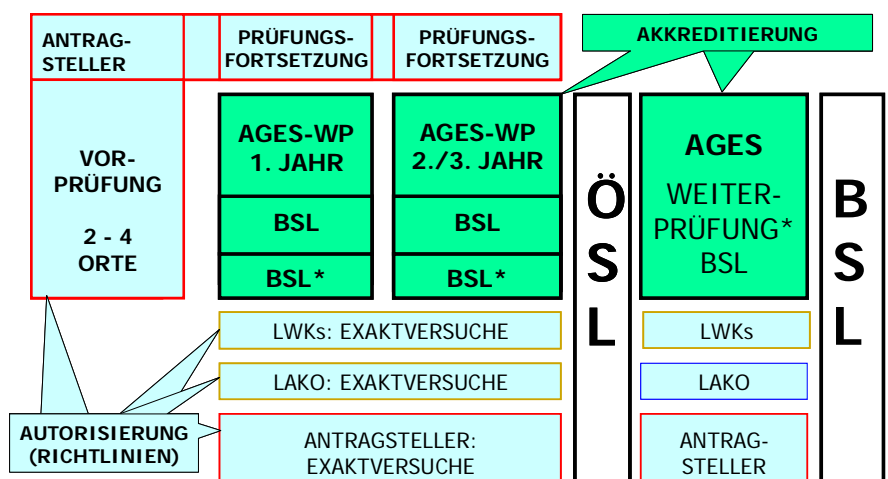


Abbildung 3: Modell der Sortenzulassung + Beschreibende Sortenliste

ausschließlichen Ziel der Verwendung für - durch die AGES/BAES - autorisierte Versuchsanstellungen

- Gebührenanpassung im Zuge der Realisierung des Konzeptes in Abhängigkeit von den Bedingungen der unmittelbaren

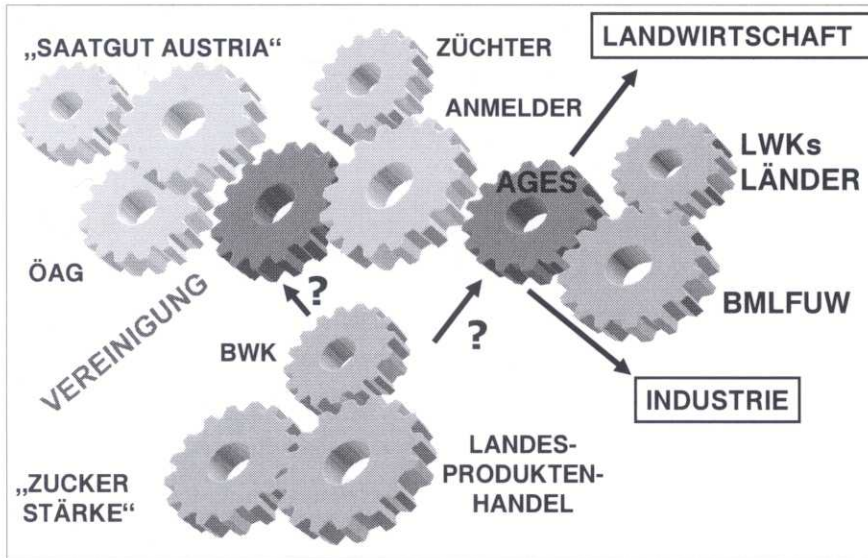


Abbildung 4: Vernetzungsgefüge der „Sortenprüfung Neu“ in Österreich

- telbaren „Umwelten“ (in Österreich und in den Nachbarländern) - der erste Schritt dazu erfolgte im 1. Quartal 2004
- Marketing der Daten und des Wissens der AGES in diesem Fachbereich einschließlich verstärkter Einnahmenorientierung durch Marketing im Bereich des Sortenwesens
- Kompetenzzentrum für die Sortenprüfung und das Versuchswesen zur Sortenprüfung in Österreich ist die AGES (Federführung: Institut für Sortenwesen unter Assistenz des Zentrums Versuchswesen, Institut für Saatgut, Institut für Kartoffel und Pflanzengenetische Ressourcen)
- Partnerschaftliche Einbeziehung der HBLFA Raumberg-Gumpenstein im Bereich der Prüfung (autorisiert) von Gräsern und kleinsamigen Leguminosen für das Grünland

### 3.3 Ziele im Kontext der Beschreibenden und Empfehlenden Sortenliste

- Wahrung der Qualität in der Sortenzulassung und der „Beschreibenden Sortenliste - Neu“
- Ausbau der Regionalität der „Beschreibenden Sortenliste - Neu“
- Betonung der Prüfdauer und der Aktualität der „Beschreibenden Sortenliste - Neu“

- Einführung des Ampelsystems in der „Beschreibenden Sortenliste - Neu“
- Herausstreichen der Einstufungssicherheit (z.B. GVO, Krankheits-Toleranzen etc.) in der „Beschreibenden Sortenliste - Neu“ für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion
- Aufnahme unterschiedlicher Bewirtschaftungsformen (z.B. BIO) in die „Beschreibenden Sortenliste - Neu“
- Optimierung des Mitteleinsatzes der AGES im Bereich des Sorten-/Versuchswesens
- Einbeziehung der „Beschreibenden Sortenliste - Neu“ in die Finanzierung des Bereiches Sorten-/Versuchswesen in Österreich

### Zusammenfassende Ziele

- Reduktion der Basisfinanzierung durch Eigentümer
- AGES-interne Rationalisierung
- Anhebung des Finanzierungsanteils seitens der AGES über themenbezogene Projekte
- Verstärkte marktwirtschaftliche Verwertung der AGES-Daten im Bereich Sortenwesen (BSL)
- Einbindung der „Nutznießer“ (-> Industrie)
- Vergebührung der BSL-Sorten mit 2005

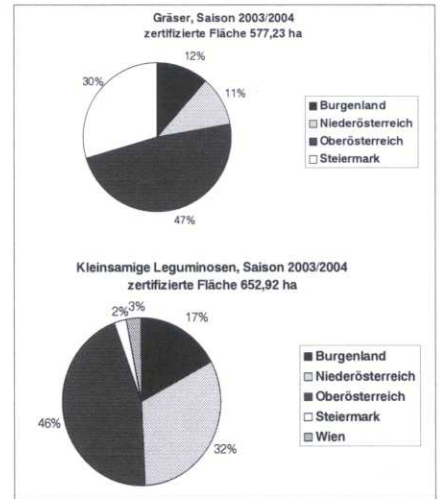


Abbildung 5: Futterpflanzen - Saatgutvermehrung in Österreich

## 4. Vorgaben zur Zertifizierung von Futterpflanzensaatgut in Österreich

### 4.1 Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997

Darin festgelegt sind Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an:

- den Vermehrungsbetrieb
- die Vermehrungsfläche
- den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Futter- und Rasengräser\* und bei Kleinsamigen Leguminosen\*\*

\* Sorten- und Saatgutblatt 2004, 12. Jahrgang, Sondernummer 19

\*\* Sorten- und Saatgutblatt 2004, 12. Jahrgang, Sondernummer 18

### 4.2 Vorfruchtverhältnisse

- Auf der Vermehrungsfläche darf zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Feldfutter mit derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder schwer unterscheidbar ist, auch nicht als Brache, angebaut worden sein. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Brache eine Aussaat mit Z-Saatgut der Sorte der Saatgutvermehrung war.
- Über zwei Jahre sind die Vorfrüchte unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung sowie das Nutzungsjahr der Vermehrung anzugeben.

Problematisch erweisen sich in diesem Zusammenhang „Vorfrüchte“ wie Wiese, Weiden, Grünbrache, Feldfutter etc..

**Übersicht 1: Kritische Kriterien in der Futterpflanzen-Saatgutvermehrung in Österreich**

Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte für Sondergenehmigung des BAES	
	Vm	Z	Vm	Z
Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten: Bei Fremdbefruchtern* <sup>1)</sup> . Zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können* <sup>2)</sup> * <sup>4)</sup>				
– bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	nein	nein
– bei Vermehrungsflächen über 2 ha Größe	100	50	nein	nein
Zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten sowie bei Rispenarten	Trennstreifen* <sup>3)</sup>		nein	nein
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 60 m <sup>2</sup> für Vm bzw. auf 10 m <sup>2</sup> für Z höchstens nachstehende Anzahl von Pflanzen aufweisen* <sup>1)</sup>	in 60 m <sup>2</sup>	in 10 m <sup>2</sup>		
1. Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. abweichende Typen*) <sup>2)</sup>	2	1	nein	nein
– Gräser ausgenommen <i>Poa pratensis</i> (Wiesenrispe)	3	4	nein	nein
– <i>Poa pratensis</i> (außer apomiktische Einklonsorten)	3	6	nein	nein
– <i>Poa pratensis</i> (apomiktische Einklonsorten)				
2. Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen	2	1	nein	nein
3. Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer herausreinigen lassen	2	1	4* <sup>5)</sup>	2* <sup>5)</sup>
4. Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m <sup>2</sup> Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,8 m Breite) höchstens nachstehende Anzahl von Pflanzen aufweisen	in 150 m <sup>2</sup>	in 150 m <sup>2</sup>		
Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen und am Arbeitsblatt für Feldanerkennung gesondert zu beurteilen sind:				
– Flughafer und Flughaferbastarde* <sup>3)</sup>	1	2	3* <sup>5)</sup>	5* <sup>5)</sup>
– Ackerfuchsschwanz * <sup>3)</sup>	3	5	6* <sup>5)</sup>	15* <sup>5)</sup>
– Ampfer * <sup>4)</sup>	1	2	2* <sup>5)</sup>	5* <sup>5)</sup>
– Seide* <sup>3)</sup>	0	0	nein	nein

\* OECD Schemes for the Varietal Certification or the Control of Seed Moving in International Trade - OECD Seed Schemes „2005“ as revised by the OECD Council on 28 September 2000 and subsequently amended , Part II, Annex VI.

**Übersicht 2: Auszug aus den Österreichischen Normen für die Gräser-Feldzertifizierung - Besatz**

	Schw er herausreinerbarer bzw . am Saatgut schw er unterscheidbarer Fremdbesatz											Unkräuter und Junggräser		
	Andere Kulturarten													
	Schw ingel	Raygras	Festulolium	Rispen	Timothe	Knautgras	Wiesenfuchs-schw anz	Glatthafer	Goldhafer	Trespe	Straußgras	Wolliges Honiggras	Kamille	Quecke
<b>Vermehrungsbestand</b>														
Schw ingel	a	a	a							b				
Raygras	a	a	a							b				a
Festulolium	a	a	a							a				
Rispen				a		b								
Timothe					a									
Knautgras	b	b	a			a				b				
Wiesenfuchs-schw anz							a							
Glatthafer								a						
Goldhafer				a					a			b		
Trespe	b	b	b							a				a
Straußgras				b							a		b	

### 4.3 Rechtsgrundlagen der Zertifizierung von Futterpflanzensaatgut

#### 4.3.1 International

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat ein System für die sortenmäßige Anerkennung von Futterpflanzensaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, geschaffen und regelt in den „**OECD Seed Schemes 2005 for Grasses and Legumes**“\* unter anderem die Mindestanforderungen für die Produktion von Basis- und Z-Saatgut für die Zertifizierung von Futterpflanzen nach OECD.

Zitat aus RL 66/401/EWG: „Eine höhere Produktivität beim Anbau von Futterpflanzen in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, dass die Mitgliedsstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden. Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerecht-

fertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, dass der Verbraucher auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.

Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedsstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.“

#### 4.3.2 Europäische Union

Die EU regelt in der Richtlinie über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (RL 66/401/EWG: Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut) die kommerzielle Erzeugung und das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgut in der Gemeinschaft und legt unter anderem die Voraussetzungen fest, denen der Feldbestand (Anlage I) sowie das Saatgut (Anlage II) genügen muss.

#### Innovationen - Herausforderungen

In folgenden Bereichen werden sich bei den Futterpflanzen zukünftig besondere Herausforderungen ergeben:

- BIO-Wertprüfung
- FELD-TOXINE (Sortendifferenzierung)
- Eiweißkomponente - Grundfutter (Qualität/Quantität, Sojabohnen-Ersatz, Fütterung GVO-frei)
- Saatgutmischungen (Bio/Feldtoxine/Eiweißkomponente)

**Der Grundsatz  
„Wie die Saat, so die Ernte“  
behält seine Aktualität auch  
in der Pflanzenproduktion  
bei Futterpflanzen.**



A.E. LIENZ: Der Sämann und der Teufel